

# **RECHTLICHE FRAGEN**

## **1. SOZIALVERSICHERUNGSRECHT / SOZIALGESETZBUCH**

1.1. FRAGE: Muss ein TR-M aufgrund seiner Teilnahme an einem TR krankenversichert sein?

ANTWORT: NEIN, solange keine unselbständige Tätigkeit ausgeführt wird. Es wird jedoch empfohlen, bei Selbständigkeit eine Krankversicherung auf freiwilliger Basis abzuschließen, falls keine vorhanden ist.

1.2. FRAGE: Gibt es eine Rentenversicherungspflicht für TR-M?

ANTWORT: NEIN, solange keine unselbständige Tätigkeit ausgeführt wird.

1.3. FRAGE: Wie wird eine Zeitgutschrift sozialrechtlich bewertet?

ANTWORT: Wenn eine unselbständige Tätigkeit ausgeübt wird, so gilt der im TR festgelegte Umrechnungskurs an Berechnungsgröße zur Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge.

1.4. FRAGE: Bin ich als ALG II- oder Sozialhilfeempfänger dazu verpflichtet, meine Tauschring-Einkünfte und -Ausgaben bei der zuständigen Behörde zu melden?

ANTWORT: Laut geltendem Recht ja.

1.5. FRAGE: Werden diese Tauschring-Einkünfte auf ALG II / Sozialhilfe angerechnet?

ANTWORT: Grundsätzlich Nein.

1.6. FRAGE: Werden die Tauschring-Ausgaben angerechnet?

ANTWORT: Ja! Weil ich im Moment der Ausgabe eine Leistung erhalte (geldwerter Vorteil). Angerechnet werden dabei allerdings nur die Leistungen, die im IV. Sozialgesetzbuch im Leistungskatalog gelistet sind. Dabei sind die gesetzlichen Freigrenzen zu berücksichtigen.

1.7. FRAGE: Wie hoch sind die Freibeträge für ALG I-Empfänger?

ANTWORT: 165 Euro pro Monat

## **2. ARBEITSRECHTLICHE BELANGE**

2.1. Muss ich meinem Arbeitgeber sagen, dass ich TR-M bin?

ANTWORT: NEIN, solange die Tätigkeit die Bereitstellung der Leistungsfähigkeit beim Arbeitgeber dadurch nicht eingeschränkt ist .

2.2. FRAGE: Wann ist die Ausübung einer Nebenbeschäftigung im TR gegenüber dem Arbeitgeber meldepflichtig?

ANTWORT: Nur, wenn diese Tätigkeit einen Einfluss auf die Hauptbeschäftigung hat.

## **3. BERUFS- UND STANDESRECHT**

3.1. FRAGE: Dürfen Freiberufler (Architekten, Juristen, Steuerberater und Ärzte) ihre Leistungen im TR anbieten?

ANTWORT: JA, allerdings müssen sie die dafür vorgeschriebenen Gebührensätze entsprechend ihrer Honorarordnungen verlangen - Gebührenabschläge sind dort festgeschrieben.

3.2. FRAGE: Was dürfen z.B. Ärzte und Krankenschwestern im TR nicht anbieten?

ANTWORT: Es gibt keine Einschränkungen, sofern die jeweiligen Gebühren- und Honorarordnungen beachtet werden.

3.3. FRAGE: Darf jeder TR-M Steuerberatung oder ähnliches anbieten?

ANTWORT: NEIN, da diese Tätigkeit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nur dieser Berufsgruppe erlaubt ist, selbst wenn es nur eine einmalige Tätigkeit wäre. Sie darf im TR nur gegen die gültigen Honorarsätze angeboten werden, die allerdings in Tauschring-Währung umgerechnet werden kann.

3.4. FRAGE: Was muss ich beim Anbieten von handwerklichen Leistungen im TR beachten?

ANTWORT: Handwerksmeister, die offiziell in die Meisterrolle der örtlichen Handwerkskammer eingetragen und Mitglied im TR sind, können ihre beruflichen Leistungen im TR gegen Tauschring-Währung anbieten. Das gleiche gilt für die, die als ausgebildete Personen ("Gesellen") und im "kleinen Handwerk" eingetragen sind. Nähere Informationen bei den Handwerkskammern.

3.5. FRAGE: Welche Bestimmungen gelten für Kinderbetreuung?

Es dürfen ohne Vorbildung nur Kinder einer Familie betreut werden. Wenn Kinder unterschiedlicher Familien betreut werden sollen, so ist eine pädagogische / erzieherische Vorbildung erforderlich.

3.6. FRAGE: Muss ein TR-M für die Betreuung alter Menschen ausgebildet sein?

ANTWORT: NEIN, wenn es um die allgemeine Altenbetreuung oder um Haushaltshilfe geht;

JA, wenn Pflegeleistungen angeboten bzw. durchgeführt werden.

#### **4. STEUERLICHE BELANGE**

4.1. FRAGE: Muss ich meine Tauschring-Einkünfte versteuern?

ANTWORT: JA. Allerdings nur, wenn diese Tätigkeit regelmäßig, aufgrund der Vorbildung oder aus Einkünfteerzielungsabsicht durchführt wird (ansonsten siehe unter 4 .5). Hierzu gelten allerdings Gewinn-Freibeträge für Selbständige in Höhe von 256 Euro pro Jahr sowie für Angestellte in Höhe von 410 Euro pro Jahr - Verheiratete haben bei gemeinsamer Steuererklärung den doppelten Freibetrag. Alles, was darüber hinaus geht, muss versteuert werden - man kann aber die Aufwendungen für die geleisteten Tätigkeiten in Abzug bringen.

4.2. FRAGE: Welche Steuern werden im Einzelnen fällig?

ANTWORT: Wenn ich insgesamt über mehr als 7664 Euro (Verheiratete das Doppelte) Einkünfte pro Jahr erziele, dann wird Einkommensteuer fällig.

Wenn ich über mehr als 17.500 Euro pro Jahr Umsatz mache, dann wird im Folgejahr Umsatzsteuer fällig. Wenn ich mehr als 24.500 Euro Gewerbeertrag pro Jahr erziele, fällt zudem Gewerbesteuer an.

4.3. FRAGE: Muss ich ein Gewerbe anmelden?

ANTWORT: JA, wenn die 4 .1 beschriebenen Bedingungen erfüllt sind und keine freiberufliche Tätigkeit vorliegt (nähere Infos geben die IHKs) .

4.4. FRAGE: Ist die Arbeit im TR Schwarzarbeit?

ANTWORT: NEIN, wenn die Versteuerung der Einkünfte beachtet werden (siehe hierzu 4.1).

4.5. FRAGE: Sind Tätigkeiten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe steuerpflichtig?

ANTWORT: JA. Allerdings nur, wenn der jährliche Freibetrag der Einkünfte für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten von 1848 Euro pro Jahr überschritten wird. Ansonsten erspart der Freibetrag die Angabe in der Steuererklärung.

4.6. FRAGE: Kann ich als Gewerbetreibender und TR-M in einem TR einen TR-M in meinem Betrieb mit Tauschring-Leistungen bezahlen?

ANTWORT: JA. Voraussetzung ist, dass die Sozialabgaben für den Mitarbeiter an die zuständigen Sozialversicherungsträger in Euro überwiesen werden. Der Nettolohn kann ohne Probleme auch in Tauschring-Währung ausbezahlt werden.

## **5. VERSICHERUNGSRECHTLICHE BELANGE**

5.1. FRAGE: Ich habe beim Umzug geholfen, Tauschring-Einkünfte erzielt, und mir ist dabei etwas kaputt gegangen. Muss ich das persönlich zahlen, übernimmt das meine Haftpflichtversicherung, oder muss das der TR übernehmen?

ANTWORT: Das ist individuell abhängig von den Vertragsbedingungen JEDES einzelnen Falles. Dort ist zu entnehmen, ob Tätigkeiten im Rahmen von Ehrenamt, Freiwilligenarbeit oder Nachbarschaftshilfe mit enthalten sind.

5.2. FRAGE: Bei der Umzugshilfe im Tauschring hat sich jemand den Arm gebrochen. Wer trägt die Kosten?

ANTWORT: Die Heil- und Behandlungskosten übernimmt zunächst einmal die Krankenkasse. In einigen Fällen kann es sein, dass die gesetzliche Unfallversicherung (etwa die Gemeindeunfallversicherung) vorrangig zum Zuge kommt. Wer sicher gehen will und etwa das Risiko bleibender körperlicher Schäden abdecken möchte, dem sei eine private Unfallversicherung empfohlen.

5.3. FRAGE: Gibt es Versicherungsschutz für das Organisationsteam?

ANTWORT: NEIN, jede Person ist selbst für den Versicherungsschutz verantwortlich. Einzelne Tauschringe haben eine Vereinshaftpflicht-Versicherung abgeschlossen. Bei den inzwischen mit politischer Unterstützung eingeführten Versicherungsprogrammen zum Schutz der Freiwilligenarbeit wurden die Tauschringe bislang kaum berücksichtigt.

## **6. HAFTUNGSRECHT NACH BGB**

6.1. FRAGE: Muss ein TR-M für die Qualität seiner Leistung haften?

NEIN, im Rahmen der organisierten Nachbarschaftshilfe, sofern keine Tätigkeit mit entsprechender Vorbildung ausgeübt wird.

JA, wenn es sich um eine angemeldete freiberufliche Tätigkeit bzw. ein Gewerbe handelt.

6.2. FRAGE: Müssen die TR-M mit privater Vermögenshaftung rechnen, wenn die TR-Organisation zur Haftung herangezogen werden soll?

ANTWORT: JA, sofern es sich um einen nicht eingetragenen Verein (n.e.V.) handelt.

6.3. FRAGE: Welche juristische Form haben TR, die nirgends eingetragen sind?

ANTWORT: Nach §54 BGB ist jeder Zusammenschluss einer Gruppe ein nicht eingetragener Verein.

6.4. FRAGE: Welche Vorteile haben eingetragene Vereine (e.V.) gegenüber den nicht eingetragenen Vereinen?

ANTWORT: Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt; ferner besteht das Klagerecht.

6.5. FRAGE: Braucht ein TR eine Haftungsausschlussklausel?

ANTWORT: JA, der Wortlaut sollte unbedingt in den Grundsätzen / Spielregeln / Leitfaden bzw. in der Satzung stehen.

6.6. FRAGE: Warum sind TR nicht gemeinnützig?

ANTWORT: Weil sie in ihrem Grundsatz eine Einkünfteerzielungsabsicht ihrer Mitglieder/ Teilnehmer ermöglichen und somit von den Finanzbehörden in erster Linie als eigenwirtschaftlich betrachtet werden.

### **HINWEIS**

Diese Zusammenfassung der wichtigsten Regeln in den Bereichen Recht wurden sorgfältig ausgearbeitet - Fehler, Änderungen oder Abweichungen sind dennoch möglich. Aus diesem Grund sind die Angaben ohne Gewähr. Ferner möchten wir Euch darauf hinweisen, dass jeder für seine rechtlichen Belange selbst verantwortlich ist.